

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 1 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Englisch im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

Präambel:

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Englisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach *Englisch*.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 2 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Englisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte
 - 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Englisch in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Anglistischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Englisch Voraussetzung: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Latinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
 3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlussdokumenten oder
 5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
 6. das Latinum oder
 7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 3 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Englisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 4 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

§ 7 Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende
Anlage 2: Modularisierung

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 5 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach *Englisch* ist die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 der Zulassungssatzung.

Die Anmeldung zu den sprachpraktischen Prüfungen "Essential Skills for Writing", "Structure and Idiom" und "Advanced English in Use" setzt jeweils die erfolgreiche Teilnahme an "Tense and Aspect" voraus.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

1. **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
2. **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
3. **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
4. **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 6 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach *Englisch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 7 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

Anlage 2: Modularisierung

Das Erweiterungsfach *Englisch* enthält alle Module des BA *English Studies* 50% und des M.Ed. *Englisch* mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	LP
1	Einführungsmodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Literaturwissenschaft	10 LP
		Proseminar I Literaturwissenschaft	
1	Einführungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Sprachwissenschaft	10 LP
		Proseminar I Sprachwissenschaft	
1	Phonetikmodul (Pflichtmodul)	Phonetik	3 LP
		British/American English Phonetics	
1-2	Sprachpraxismodul I (Pflichtmodul)	Tense and Aspect	8 LP
		Essential Skills for Writing	
2-3	Sprachpraxismodul II (Pflichtmodul)	Structure and Idiom	8 LP
		Advanced English in Use	
1-2	Basismodul Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar I Kulturwissenschaft	9 LP
		Vorlesung Kulturwissenschaft	
2-3	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Literaturwissenschaft	10 LP
		Vorlesung Literaturwissenschaft	
2-3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Sprachwissenschaft	10 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft	
3	Schwerpunktseminar (Wahlpflichtmodul)	Proseminar III Sprach- oder Literaturwissenschaft	6 LP
2	Fachdidaktik (Pflichtmodul)	Fachdidaktik	2 LP
3-4	English Studies for Teachers 1 (Wahlpflichtmodul)	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	8 LP
3-4	English Studies for Teachers 2 (Wahlpflichtmodul)	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft (komplementär zu English Studies for Teachers 1)	12 LP
		Task Supported Language Learning and Teaching (Fachdidaktik 2)	
4	Fachdidaktik 1 (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	4 LP
4	Fachdidaktik 3 (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	5 LP
4	Master Arbeit (Pflichtmodul)		15 LP

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 8 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Beispielhafter Studienverlauf:

1. Fachsemester		31 LP
	Einführung Literaturwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Literaturwissenschaft	5 LP
	Einführung Sprachwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Sprachwissenschaft	5 LP
	Phonetik	2 LP
	British/American English Phonetics	1 LP
	Tense and Aspect	4 LP
	Vorlesung Kulturwissenschaft	4 LP
2. Fachsemester		29 LP
	Essential Skills for Writing	4 LP
	Structure and Idiom	4 LP
	Fachdidaktik	2 LP
	Proseminar I Kulturwissenschaft	5 LP
	Proseminar II Literaturwissenschaft	6 LP
	Vorlesung Literaturwissenschaft	4 LP
	Vorlesung Sprachwissenschaft	4 LP
3. Fachsemester		32 LP
	Proseminar II Sprachwissenschaft	6 LP
	Advanced English in Use	4 LP
	Proseminar III (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	6 LP
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	8 LP
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	8 LP
4. Fachsemester		28 LP
	Fachdidaktik 1	4 LP
	Fachdidaktik 2 (Task supported language learning and teaching)	4 LP
	Fachdidaktik 3	5 LP
	Master Arbeit	15 LP

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 9 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Die Leistungspunkte werden wie folgt vergeben:

Einführung Literatur- und Sprachwissenschaft (je 2 SWS und 5 LP):

Kontaktzeit * 1 LP

Vor-/Nachbereitung 3 LP

Klausur 1 LP

Proseminar I (je 2 SWS und 5 LP):

Kontaktzeit 1 LP

Vor-/Nachbereitung 1 LP

Referat 1 LP

Leistungsnachweis 2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Proseminar II (je 2 SWS und 6 LP):

Kontaktzeit 1 LP

Vor-/Nachbereitung 2 LP

Referat 1 LP

Leistungsnachweis 2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Proseminar III (je 2 SWS und 6 LP):

Kontaktzeit 1 LP

Vor-/Nachbereitung 3 LP

Referat 1 LP

Recherche 1 LP

Hauptseminar (je 2 SWS und 8 LP):

Kontaktzeit: 1 LP

Vor-/Nachbereitung 3 LP

Referat 1 LP

Leistungsnachweis 3 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

Phonetik (2 SWS und 2 LP):

Kontaktzeit:* 1 LP

Vor-/Nachbereitung 0,5 LP

Klausur (Modulprüfg.)0,5 LP

Pronunciation Practice (1 SWS und 1 LP):

Kontaktzeit: 0,5 LP

Vor-/Nachbereitung 0,5 LP

Vorlesung (2 SWS und 4 LP)

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

A 07-05-5 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 10 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	---

Kontaktzeit:* 1 LP

Vor-/Nachbereitung 2 LP

Leistungsnachweis 1 LP

Tense and Aspect, Essential Skills for Writing, Structure and Idiom, Advanced English in Use (je 2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit: 1 LP

Vor-/Nachbereitung 2 LP

Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik (1-2 SWS und 2 LP)

Kontaktzeit: 0,5-1 LP

Vor-/Nachbereitung 0,5-1 LP

Leistungsnachweis 0,5-1 LP

Fachdidaktik 1 (2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit: 1 LP

Vor-/Nachbereitung 2 LP

Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik 2 (Task supported language learning and teaching) (2 SWS und 4 LP)

Kontaktzeit: 1 LP

Vor-/Nachbereitung 2 LP

Leistungsnachweis 1 LP

Fachdidaktik 3 (1-2 SWS, i.d.R. Blockseminar und 5 LP)

Kontaktzeit: 0,5-1 LP

Vor-/Nachbereitung 3-3,5 LP

Leistungsnachweis 1 LP